

Professor Dr. Dr. Wolfgang Durner, LL.M., und Stud. iur. Viviane Grandmontagne, Bonn\*

## „Hamburger Lehren“

THEMATIK	Abstrakte Normenkontrolle, Gesetzgebungsformel, Gesetzgebungsverfahren, Verwaltungskompetenz
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung, gehobener Schwierigkeitsgrad
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestext

### ■ SACHVERHALT

In einer hitzigen Debatte des Deutschen Bundestags zur Aufarbeitung der Vorgänge rund um den zurückliegenden Hamburger G20-Gipfel hält der vor wenigen Tagen frisch zum Bundespolizeiminister ernannte Abgeordnete P. eine flammende Rede mit der Forderung, bei künftigen Großveranstaltungen, die von der Bundesregierung als Gastgeberin ausgetragen werden, die Polizeieinsatzkräfte der Länder von vornherein dem Kommando der Bundespolizei zu unterstellen. Dabei sollten künftig die zusammengezogenen Polizeikräfte der Länder in Hundertschaften eingeteilt und jeweils gemeinsam von zwei erfahrenen Führungsoffizieren der GSG-9-Einheit der Bundespolizei kommandiert werden.

Im Plenum des Bundestages stoßen diese Vorschläge auf helle Begeisterung. Da trifft es sich gut, dass die Fraktionsvorsitzende F. einen in dem neuen Ministerium ihres Parteifreundes P. fix und fertig ausgearbeiteten Entwurf eines „Gesetzes über die Sicherheit von Großereignissen des Bundes“ aus der Tasche ziehen kann, den ihre Fraktion sofort spontan als eigenen Gesetzesvorschlag einbringt. Nach nur zwei Lesungen wird der Entwurf im Gesetzestext unverändert beschlossen. Lediglich in die im Ministerium vorbereitete Gesetzesbegründung wird auf Vorschlag des bayerischen Abgeordneten Krachleder der zusätzliche Hinweis aufgenommen, gerade die Polizistinnen und Polizisten des Landes Berlin bedürften nach den Hamburger Erfahrungen offenbar einer „harten Hand“, und die GSG-9 sei geradezu prädestiniert, der Berliner Polizei in nötigem Umfang „Zucht und Ordnung beizubringen“. Alle Parteien des Bundestages unterstützen den Gesetzentwurf und auch die hilfreiche Ergänzung der Begründung. Lediglich die Abgeordneten aus dem Land Berlin, denen Krachleders Berlin-kritische Spitzen schon seit langem auf die Nerven gehen, stimmen geschlossen dagegen.

Unmittelbar nach Verkündung des neuen Gesetzes leitet der Berliner Senat – also die Regierung des Landes Berlin – hiergegen eine abstrakte Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht ein und trägt vor, das Gesetz über die Sicherheit von Großereignissen des Bundes sei unter anderem bereits wegen der unverschämten Aussagen seiner Gesetzesbegründung und der einer Gleichschaltung nahekommenden Anmaßung von Weisungsrechten offensichtlich verfassungswidrig. Die Rechtsvertreter des Bundes halten dem entgegen, Aus-

\* Der Verfasser *Durner* ist Professor für Öffentliches Recht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, die Verfasserin *Grandmontagne* ist studentische Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl. Der Fall wurde in der Vorlesung „Staatsrecht I“ im Sommersemester 2017 als Wiederholungsfall behandelt. Er könnte ebenso als Abschlussklausur für das erste Semester gestellt werden.

sagen der Gesetzesbegründung seien von vornherein nicht geeignet, Rechte des Landes zu verletzen. Zudem weisen sie zutreffend darauf hin, dass im Rahmen der Beschlussfassung im Bundesrat der Vertreter der Berliner Landesregierung sich ausweislich des Protokolls nach der erfolgreichen Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes „Länderfinanzausgleich“ (und dem anschließenden Konsum von anderthalb Flaschen Rotkäppchensekt) zu allen nachfolgenden Tagesordnungspunkten – also auch zum Gesetz über die Sicherheit von Großereignissen des Bundes – durch Nichtbeteiligung der Stimme enthalten habe. Dem Antrag fehle daher bereits das Rechtsschutzbedürfnis. Das Land Berlin hält diesen Einwand für unerheblich, verweist jedoch hilfsweise auf den einmütigen Widerstand seiner Abgeordneten im Bundestag.

Hat die abstrakte Normenkontrolle des Landes Berlin Aussicht auf Erfolg? Behandeln Sie alle entscheidungserheblichen Fragen.